Im Nahmen der Heiligen Göttlichben Untzertheilten Dreÿfaltigkeitt Amenn.

Zuwissen sÿ Menniglich, Das nach Christi Unsers Herrn und Seelignmachers geburt Fünffzehenhundert Eiernd Achtzigisten Jahre, am tage Michaelis weer der 29. Septembris, ein Erbar Aufferichtiger und Ehr-
wirdiger Erbkauf ergangen und beschlossen worden, zwischen den Erbarn und Wolweisen Herrn Hansen Rösslern Rathsfreunde verbürgern zu Annen und Alexis des Jüngern, Zeümachern, Brüdern, an des Theills
an der gestalt und also: Es hat ihme Hans Rössler seine Mühle auf der Brüdern unter einem Erbarn Rath allhier zu Rude, an und zu mgst seinen Lennerzgrben, wie die selbe allenthalben in Ihren Rehmen
und gerechtigkeitten, Mühlgrenten, verdähnigen, auch mit dem Wehr und Wegbaum wie er ihn ligt, sowol die Hüttungen auf der Alten Bleiche, auf die Eyell wie der Alten, Fuma, an Erd dan selbst und die vorigen Ac-
ker, grus, sey und gebraucht, und allen andern, wie es sey, in äcker, grumnen und besonder durch und Erd, Nagel und Wirdrecht begriffen, sambt dreÿen Stellen, Stuhl, Bren, Kübern und einer Dihrnen, und allen
andern Zugehörung, wie es nahmen haben mag, für und uns Dreÿundzwantzighundert Marck Landes, herfarer Wintzs, gedachten Alexis des Jüngern, Erben, verkauft und hingelassen, zu und den Käuffer selbst alles
zugehörung und aller und jeder beschwerung, wie die sein möchten, zu bunthÿr zu und an jetzo hinwiedertretten und dieselbe zuhaltten sich verpflichtet. Welche Mühle, sambt den selben
zugehörung den Käuffer vorgemelter gestalt zu bezahlen sich verwilligt, als von date in Jar und tage weil Käuffer legen Dreÿzehenhundert ausarck Nemblich, Fro Wincharlis des Ein und achtzigsten Jahrs Ein taisent Marck,
so welche Ein taisent Marck den Käuffer dem verkäuffer, für Dreÿhundert Marck werdt aber ringerrumt und abgetretten, auffrieden Erbarn Rath geldes auf der Mühlen, tribut zu zahlen auf sich genommen,
welche mit zu der Ein taisent Marck angelder gerechnet sein sollen, der welchen ringerrumten Ehren, der verkäuffer Freiheit und Königliche Amt Zinsrechten auf sich genommen, als Dach und Fe gerechten Zins, Fron
fünffzig Pfennig der Rem. Kais. Acht, Steüer und ein viertell weiche auf die Zechtrüe gehörig. Valdurgis des Dreÿ und achtzigsten Jahrs will Käuffer hinwieder erlegen Zweyhundert Marck und während Michaelis des
dreÿ und achtzigsten Jahrs Ein hundert Marck als also in Jahres frist die Dreÿzehenhundert ausarck erlegt werden sollen. Die hinterstelligen Ein taisent Marck aber, hat gemeltter Käuffer auf nehmende
Termin zu erlegen sich erbotten, als Walburgis hernach des dreÿ und achtzigsten Jahrs Zweyhundert Marck, als Michaelis des selben dreÿ und achtzigsten Jahrs Zweyhundert Marck, als Walburgis des
vier und achtzigsten hinwieder zweyhundert Marck und Michaelis hernachher auch zweyhundert Marck und ferner Walburgis des fünff und achtzigsten Jahrs Eyhundert ausarck und Michaelis selbigen
die letztern Eyhundert Marck damit also die volentdige Kaufsumma der Dreÿundzwantzighundert Marck gentzlichen selben abgelegt und zu gnüge verrichtet werden. Mitt diesem Kauff und
angenommenen zahlungs Terminen, sind beide theill zufrieden gestanden, der Käuffer aber dieselbe zung als bald den Verkäuffer zu zahlungs Bürgen vermocht und erbetten, die Wolweisen und Erbarn Herrn Moritz
Mosheimer, Rathsfreunde und Erhart Lüchs, Bürgen, einer Schwagers, welche beide erbar der Mühlen, so Käuffer dem Verkäuffer auch zur Unterhand gesetzt, für die volle zahlung als nie ihr selbst Bürgen
sich hilfft zu bezahlen, sich erbotten. Hiergegen das auch der Verkäuffer einen Käuffer zu Bürgen gesetzt, einen Bruder Augustin Rösslern und Michael Winkler, Lennerbern, welche gleich falls
für die volle gewere der Mühlen, sambt aller hierzu gehörenden Gerechtigkeit und Freiheit specificirten stücken, für ermenglich an und zu Käuffer, so lange dass Käuffer hinwieder sein möchten, zu haben, Käuffern zu vertretten
und zwar allenthalben schadlos zu halten, sich verpflichtet und mit handt und mund angelobet und zugesagt. Hierauffer bekennung, treuer, fester und unverbrüchlicher haltung, der so dann
geriffter Kauff, ist als bald darüber der Bottes Pfennig, als ein Ehren theil ein Thaler gegeben, der gewöhnlich Leüfkauff genennet, und solcher Kauff auf Bergament geschrieben einer laüt und handt schrifft
verfertiget, vom verkäuffer und Käuffer, Bürgen und zahlungs Bürgen, mit Ihrer vorgedachter gewöhnlicher Zeugschaftten und eaterschriebener handt schrifften bekrefftigt und bekrefftigt und Federn theill einer
[illegible] Amoch dieses Jahrs [illegible]
und Nachrichten [illegible]

Am tage Michaelis Anno j 581. h. hat Käuffer Alex Schaffhirt erlegtt Eintausent Marck.

Am tage Valburgis Anno j 582. h. hat Käuffer Alex Schaffhirt erlegtt Zweyhundert Marck.

Am tage Michaelis Anno j 582. h. hat Käuffer Alex Schaffhirt erlegtt Eyhundert Marck.

Sindt also vermöge des Kauffbriefes die Jar und tage Dreÿzehenhundert Marck erlegtt worden.

Am tage Walburgis Anno j 583. h. hatt herr Alexius Schaffhirt als der Käuffer Herrn Hansen Rösslern dem Verkäuffer erlegtt Zweyhundertt Marck.

Am tage Michaelis dieses j 583. h. Jahrs hatt herr Alex Schaffhirt Herrn Hansen Rösslern wieder umbe erlegtt Zweyhundertt Marck.

Am tage Walburgis Anno 1584. h. hat herr Alexius Schaffhirt als der Käuffer Herrn Hansen Rösslern dem verkäuffer erlegt Zweyhundert marck.

Am tage Michaelis Anno 584. h. hat Käuffer abermal Zehen und widerlegt Eyhundert marck

sind bezahlt also kommt der Kauffbrief Michaelis des 584. Jahrs Zehenhundert marck Valdurgis hernach sicher und nicht vorhanden.